

Förderverein Betreuung auf dem Stockhornhof

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Betreuung auf dem Stockhornhof“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uebeschi BE. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Stockhornhof ist ein bio Bauernhof im Berner Oberland und bietet Menschen mit Behinderung eine Wohn- und/oder geschützte Arbeitsmöglichkeit.

Ziel des Vereines ist:

- Behinderten Menschen auf dem Stockhornhof ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Leben und angepasste Beschäftigungen zu bieten.
- Auf dem Stockhornhof gezielt Projekte zur sinnvollen Beschäftigung für handycapierte Menschen ermöglichen. Wenn möglich sollen dies Projekte sein, welche auch der Ökologie und der Artenvielfalt sowie dem Sortenerhalt dienen. Wie zum Beispiel das Pflanzen, Pflegen und Ernten von Obst, Beeren oder Gemüse von pro spezie rara Sorten.
- Freizeitaktivitäten oder Ferien für die betreuten Personen des Stockhornhofs, welche sonst nicht finanzierbar wären.
- Betreuungskosten auf dem Stockhornhof unterstützen und den Platz so für die Behinderten günstiger machen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3.1 Mitgliederbeiträge

- Aktivmitglied 50.-
- Gönner freier Beitrag

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht, ihr Beitrag können Sie frei wählen. Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung *der Mitgliederbeiträge*

- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichtscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer $2/3$ -Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Stehen keine grösseren Geschäfte im Raum oder werden keine Anträge gestellt, ist die Abhaltung der Mitgliederversammlung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig und beschlussfähig. Wünscht ein Mitglied die Einberufung der MV, so muss eine Mitgliederversammlung abgehalten werden.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Amtszeit beträgt 10 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7.2.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 7.2.2022, Uebeschi

Die Präsidentin:



Der Vizepräsident:



Protokoll

der Gründungsversammlung des **Fördervereins Betreuung auf dem Stockhornhof**, mit Sitz in **Uebeschi**

Datum und Zeit: **Dienstag, 7.2.2022, 19.00 Uhr**

Ort: **Stockhornhof, Gänsemoos 95, 3635 Uebeschi**

Anwesend: **3** Gründer/innen, nämlich: **Tamara Wülser, Simon Gerber, Verena Wülser.**

Vorsitz: **Tamara Wülser**

Protokoll: **Simon Gerber**

Traktanden:

1. Formelles
2. Gründungsbeschluss
3. Genehmigung der Statuten
4. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle

1. Formelles

Als Vorsitzender der Versammlung wird **Tamara Wülser**, als Protokollführer **Simon Gerber** gewählt.

2. Gründungsbeschluss

Die Versammlung beschliesst, unter dem Namen **Förderverein Betreuung auf dem Stockhornhof** einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in **Stockhornhof, Gänsemoos 95, 3635 Uebeschi**, zu gründen.

3. Genehmigung der Statuten

Die Versammlung genehmigt den vorliegenden Statutenentwurf und legt ihn als gültige Statuten des Vereins fest.

4. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle

Als Mitglieder des Vorstandes werden gewählt:
Tamara Wülser als Präsidentin; Simon Gerber als Vizepräsident.
Tamara Wülser wird vorläufig Kasse und Sekretariat übernehmen.
Alle Gewählten erklären Annahme der Wahl.

Als Revisionsstelle wird gewählt:

Verena Wülser, Gänsemoos 95, 3635 Uebeschi
Simon Gerber, Gänsemoos 95, 3635 Uebeschi.

Die Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle liegt vor.

Uebeschi 7.2.2022



Tamara Wülser, Vorsitzende



Simon Gerber, Protokollführer